



Vertrag über die Teilnahme am offenen Ganztagsangebot

Name der Erziehungsberechtigten:	
Anschrift der Erziehungsberechtigten:	
Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse:	
tagsüber erreichbar unter:	
Name der angemeldeten Schülerin/des angemeldeten Schülers:	
Anschrift der angemeldeten Schülerin/des angemeldeten Schülers:	
Klasse/Jahrgangsstufe:	Geburtsdatum:

Die Schülerin/der Schüler nimmt am offenen Ganztagsangebot als schulische Veranstaltung des Schulwerks der Diözese Augsburg - kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg als Träger des Maristenkollegs Mindelheim Gymnasium und Realschule des Schulwerks der Diözese Augsburg, hier vertreten durch Herrn Gottfried R. Wesseli, OStD i.K. als Leiter der OGTS im Schuljahr 2018/19 **verbindlich** teil.

A. Erklärung der/des Erziehungsberechtigten:

1. Uns/mir ist bekannt, dass mit Abschluss der Vereinbarung die Teilnahme der Schülerin/des Schülers am offenen Ganztagsangebot im Umfang der vorgenommenen Wochenstundenbelegung, zumindest im Umfang von 6 Wochenstunden an zwei Nachmittagen für die Dauer des Schuljahres 2018/19 **verbindlich** ist.

_____ (Belegungstage, Buchungszeiten, Wochenstunden)

Die Vereinbarung wird nicht automatisch über das Schuljahr 2018/19 hinaus fortgesetzt. Eine fortgesetzte Teilnahme am offenen Ganztagsangebot setzt eine neue Vereinbarung für die Dauer eines weiteren Schuljahres voraus.

Eine Beendigung der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Befreiungen von der Teilnahmepflicht können ausschließlich mit Einverständnis der Schulleitung erfolgen.

Insoweit gelten für Beurlaubung, Befreiung einschließlich im Fall der Erkrankung die für den Unterrichtsbetrieb maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Diese gelten auch, sofern das Ganztagsangebot von einem Kooperationspartner erbracht wird.

2. Uns/mir ist bekannt, dass die Teilnahme am offenen Ganztagsangebot unter der Bedingung erfolgt, dass die offene Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule staatlich genehmigt bzw. gefördert wird und die notwendige Mindestteilnehmerzahl erreicht ist bzw. die beantragte und genehmigte Gruppengröße tatsächlich zustande kommt. Im Falle der Zusammenarbeit des Schulträgers mit einem Kooperationspartner ist zudem Bedingung die Betreuungszusage des Kooperationspartners gegenüber der Schule.
3. Wir/ich sind/bin davon in Kenntnis gesetzt, dass kein (gesetzlicher) Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule besteht.
4. Wir/ich haben/habe weiter davon Kenntnis, dass dem Angebot der offenen Ganztagschule die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule, für offene Ganztagsangebote an Schulen in freier Trägerschaft, gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 8. Juli 2013 Az.: III. 5-5 0 4207-6a.70 201 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde liegen. Diese können über die Webseite des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst abgerufen werden. Mit deren Geltung erklären wir uns einverstanden.

B. Entgelt

1. Für die Betreuung im offenen Ganztagsfall fällt ein in 11 Monatsraten zu entrichtendes Entgelt in Höhe von 45 € / 70 € / 90 € monatlich bei 2 / 3 / oder 4 Belegungstagen an.
2. Für die Verpflegung im offenen Ganztagsfall fällt ein in 11 Monatsraten zu entrichtendes Entgelt in Höhe von 26 € / 39 € / 52 € monatlich bei 2 / 3 / oder 4 Belegungstagen an.
3. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug.
4. Das Entgelt für die Betreuung (ohne Verpflegung) ermäßigt sich, sofern und solange mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten Schulen des Schulträgers besuchen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite, jüngere Kind 50 von Hundert des Betreuungsgeldes der von ihm besuchten Schule. Für jedes weitere Kind ist kein Betreuungsgeld zu entrichten.

Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Schulträger in sozialen Härtefällen das Betreuungsgeld nach Abs. 1. teilweise oder zur Gänze erlassen.

5. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das festgesetzte Betreuungsentgelt und Verpflegungsentgelt jeweils termingerecht zu entrichten.
6. Der Vertrag kann von dem Schulträger ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden bei einem - trotz Mahnung nicht hinlänglich begründeten - Rückstand der Bezahlung des Betreuungsentgelts und/oder Verpflegungsentgelts von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit.

C. Bestimmungen des Schulvertrages

Die Bestimmungen des Schulvertrages, insbesondere die Pflicht zur Beachtung der Hausordnung, weiter die Rahmenordnung über Pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO) gelten auch für das offene Ganztagsangebot.

Insbesondere obliegen

1. der Schulleitung Betreuung und Aufsicht über die Schülerinnen/Schüler. Die Führung der Aufsicht kann (auch) an zur Betreuung und Aufsichtsführung geeignetes Personal übertragen werden.
2. Für die Haftung gelten die Regelungen des Schulvertrages entsprechend. Für die Dauer der Teilnahme besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
3. Ergänzend gelten die einschlägigen Regelungen eines mit staatlichen Mitteln geförderten Ganztagsangebots eines privatrechtlichen Schulträgers, weiter kirchliche Regelungen und die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

D. Zusatzangebote

Die Teilnahme an angebotenen Betreuungszeiten nach 16 Uhr, Zusatz- und Ferienbetreuungsangeboten der Schule bedarf der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten. Gleiches gilt für mit entsprechenden Angeboten gegebenenfalls verbundene zusätzliche Beitragserhebungen.

E. Ausfertigungen

Von diesem Vertrag erhalten die/der Erziehungsberechtigte/n sowie die Schule je eine Fertigung.

Mindelheim, den , den

.....
Gottfried R. Wesseli, OStD i.K.
Leiter der Offenen Ganztagschule

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

Unterzeichnet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung des/der anderen Sorgeberechtigten beizufügen.

Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.